

083540

Abschrift

Aktenzeichen:
3 C 515/08

Verkündet am 30.09.2008

Weindel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Eingegangen
01. Okt. 2008
RAAB, SCHNEIDER, EMRICH-VENTULETT
RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Kaiserslautern

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Nebenintervenient des Beklagten:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte des
Beklagten:

Rechtsanwälte Raab, Schneider, Emrich-Ventulett &
Koll.,
Burgstraße 39, 67659 Kaiserslautern

Prozessbevollmächtigte des
Nebenintervenienten des Beklagten:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Kaiserslautern durch den Richter Jaax am 30.09.2008 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2008 für Recht erkannt:

1. Unter Abweisung der Klage im Übrigen wird der Beklagte verurteilt, an die Klägerin 478,35 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.11.2007 sowie weitere 12,00 € zu bezahlen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 1/4 und der Beklagte 3/4 zu tragen. Die durch die Nebenintervention verursachten Kosten hat die Klägerin zu 1/4 zu tragen, im Übrigen trägt sie die Nebenintervenientin selbst.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin von dem Beklagten den Ersatz restlicher Mietwagenkosten.

Die Klägerin betreibt eine Autovermietung mit Mietstation unter anderem in Kaiserslautern. Nach einem nicht von dem Beklagten verschuldeten Verkehrsunfall hat dieser am 07.07.2007 bei der Klägerin um 16:00 Uhr das Fahrzeug Renault Megan SB-J 2278 angemietet. Für den Zeitraum vom 07.07. bis 17.07.2007 wurde dem Beklagten am 23.07.2007 ein Betrag in Höhe von insgesamt 1.289,48 € in Rechnung gestellt.

Die gegnerische Versicherung, der der Beklagte im hiesigem Verfahren den Streit verkündet hat und die dem Rechtsstreit auf Seiten des Beklagten beigetreten ist, nahm hierauf eine Zahlung in

Höhe von insgesamt 660,45 € vor.

Nachdem die Streitverkündete eine weitere Zahlung ablehnte, wurde der Beklagte von Seiten der Klägerin unter anderem mit Schreiben vom 25.10.2007 unter Fristsetzung bis zum 02.11.2007 ergebnislos zu einer Zahlung des Differenzbetrages aufgefordert. Für die gefertigten Mahnungen begehrt die Klägerin Kosten in Höhe von 12,00 €.

Vor Einleitung des streitigen Verfahrens holte die Klägerin eine Auskunft der Creditreform ein, wofür ihr Auslagen in Höhe von 15,00 € entstanden sind.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 629,03 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 07.08.2007, 12,00 € Mahnkosten, 0,80 € Kosten des Mahnbescheidsvordruckes sowie 15,00 € Creditreformauskunftskosten zu bezahlen.

Der Beklagte sowie die Streitverkündete beantragen demgegenüber,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass die von der Klägerin geltend gemachten Mietpreise übersetzt seien und das im hiesigen Bereich übliche Preisniveau überstiegen hätten. Deshalb ist der Beklagte der Ansicht, dass der in Rechnung gestellte Tarif betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sei, weshalb der Klägerin kein weiterer Anspruch zustünde. Ferner wendet die Streitverkündete ein, dass sich die Klägerin auch schadensersatzpflichtig gemacht habe, weil sie den Beklagten - insoweit unstreitig - nicht darauf hingewiesen habe, dass der in Rechnung gestellte Tarif von Seiten der Versicherung des Unfallgegners möglicherweise nicht vollständig übernommen werde.

Ferner bestreitet sowohl der Beklagte, als auch die Streitverkündete, dass der Klägerin Mahnkosten in Höhe von 12,00 € entstanden sind. Auch vertreten sie die Auffassung, dass die geltend gemachten Kosten für die Einholung einer Creditreformauskunft zumindest nicht erforderlich gewesen wären und die begehrten Kosten für die Erstellung des Mahnbescheides bereits in den Ge-

richtskosten enthalten seien.

Die Klägerin beruft sich darauf, dass sie vorliegend schon deshalb nicht zu einer entsprechenden Aufklärung verpflichtet gewesen wäre, weil von ihr kein überhöhter Tarif abgerechnet worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Übrigen, wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und auf das Sitzungsprotokoll vom 15.07.2008 (Bl. 62 ff. d. GA) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Denn die Klägerin hat gegen den Beklagten aus dem unstreitig am 07.07.2007 abgeschlossenen Mietvertrag gemäß § 535 Abs. 2 BGB lediglich einen weiteren Anspruch auf Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 478,35 €. Die darüber hinausgehende Vergütung kann die Klägerin von dem Beklagten indes nicht verlangen, weil dem Beklagte gegen die Klägerin rechtlich insoweit ein Freistellungsanspruch unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragschluss (§§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Satz 1, 280 Abs. 1, 249 BGB) zusteht.

I.

Denn nach der Rechtsprechung des 12. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGH, NJW 2006, 2618 [2621]) besteht eine vorvertragliche Aufklärungspflicht des Mietwagenunternehmens gegenüber dem Mieter, der nach einem Unfall ein Ersatzfahrzeug anmietet, wenn das Unternehmen seinem Kunden einen Tarif anbietet, der deutlich über dem Normaltarif liegt und dadurch die Gefahr besteht, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt. Begründet hat dies der 12. Zivilsenat damit, dass auf dem Markt für Mietwagen in Deutschland eine

Tarifspaltung herrsche. Wer aus privaten oder geschäftlichen Gründen einen Pkw miete und die Miete selbst zahle, habe dafür den so genannten "Normaltarif" zu entrichten. Benötigte der Geschädigte dagegen nach einem Unfall einen Ersatzwagen, werde ihm von zahlreichen Vermietern ein so genannter "Unfallersatztarif" angeboten, der den "Normaltarif" nicht selten erheblich übersteige. Dies wisse ein durchschnittlicher Unfallgeschädigter nicht. Dieser gerate durch einen Verkehrsunfall unvermittelt und in aller Regel erstmals in eine Situation, einen Pkw anmieten zu müssen. Halte er den Unfallgegner für voll verantwortlich, gehe er davon aus, dass dessen Haftpflichtversicherung die Kosten eines Mietwagens in vollem Umfang übernehme. Er werde in dieser Auffassung dadurch bestärkt, dass ihm der Vermieter einen Pkw zum "Unfallersatztarif" anbiete. Diese Anmietung zum "Unfallersatztarif" könne sich nachträglich als nachteilig für den Mieter herausstellen. Lehne die gegnerische Haftpflichtversicherung die Regulierung nach dem "Unfallersatztarif" ab, weil der Mieter mit der Vereinbarung dieses Tarifs gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen habe, müsse der Mieter die Differenz zum "Normaltarif" aus eigener Tasche bezahlen. Ein Nachteil zu Lasten des Mieters könne auch dann entstehen, wenn die gegnerische Haftpflichtversicherung den Haftungsanteil des Mieters am Unfall anders bewerte und den Schaden des Mieters nicht zu 100 % ersetze. Die Tarifspaltung und die ihm damit drohenden Nachteile seien dem Mieter in der Regel nicht bekannt. Er gehe vielmehr davon aus, dass der "Unfallersatztarif" gerade für seine Situation entwickelt worden sei, von der gegnerischen Haftpflichtversicherung akzeptiert werde und für ihn insgesamt eine günstige Regelung darstelle. Er wisse regelmäßig auch nicht, dass er, falls sein Verursachungsbeitrag nachträglich anders gewertet werde, er bei Anmietung zum "Normaltarif" einen geringeren Nachteil hätte. Demgegenüber wisse der Vermieter, dass die Tarifspaltung zu den genannten Nachteilen führen könne, und er wisse auch, dass dem Mieter weder die Tarifspaltung noch die ihm daraus drohenden Gefahren vertraut seien, sondern dieser davon ausgehe, dass ihm die Mietwagenkosten vollständig ersetzt würden. Treu und Glauben gebiete es daher, dass der (wissende) Vermieter den (unwissenden) Mieter hierüber aufkläre (so das LG Bonn, 5. Zivilkammer, Urt. v. 10.10.2007, 5 S 39/07, SVR 2008, 70 im Anschluss an BGH, 12. Zivilsenat, Urt. v. 28.06.2006, XII ZR 50/04, NJW 2006, 2618 [2621] unter Bestätigung von OLG Koblenz, Urt. v. 24.01.1992, 8 U 1559/90, NJW-RR 1992, 820; OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.02.1993, 13 U 84/92, DAR 1993, 229; OLG Frankfurt, Urt. v. 08.12.1994, 16 U 233/93, NZV 1995, 108 und OLG Stuttgart, Urt. v. 22.05.1998, 2 U 223/97, NZV 1999, 169).

Dieser überzeugenden Rechtsprechung des 12. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs schließt

sich das erkennende Gericht an.

II.

In der Rechtsprechung und Literatur ist bisher allerdings - soweit ersichtlich - noch nicht abschließend geklärt, ab welchem Preisaufschlag auf den "Normaltarif" (gemeint ist damit regelmäßig der sog. "Barzahlertarif") eine Aufklärungspflicht besteht oder im Sinne der Formulierung des 12. Senats ab welchem Überschreiten des "Normaltarifs" dieser so deutlich überschritten ist, dass das Mietwagenunternehmen ihren Kunden auf die Gefahr hinzuweisen muss, dass der Tarif seitens des gegnerischen Haftpflichtversicherers möglicherweise nicht vollständig erstattet wird.

Im Ergebnis folgt das Gericht diesbezüglich der zutreffenden Auffassung der 5. Zivilkammer des Landgerichtes Bonn, wonach eine Aufklärungspflicht des Mietwagenunternehmens stets dann, aber auch erst dann besteht, wenn die von dem 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs für das Verhältnis zwischen Geschädigtem und gegnerischer Haftpflichtversicherer entwickelte Erforderlichkeitsgrenze überschritten ist, bzw. anders ausgedrückt, wenn der gegnerische Haftpflichtversicherer nach dieser Rechtsprechung nicht zum Ersatz des (vollen) angebotenen Tarifs verpflichtet ist (vgl. LG Bonn, 5. Zivilkammer, Urt. v. 10.10.2007, 5 S 39/07, SVR 2008, 70).

III.

Vorliegend überstieg der zwischen den Parteien vereinbarte Tarif jedoch den "erforderlichen" Unfallersatztarif im Sinne der Rechtsprechung des 6. Zivilsenats, so dass eine Aufklärungspflicht der Klägerin bestand.

Denn nach dieser Rechtsprechung (vgl. BGH, BGHZ 160, 377; BGH, NJW 2005, 1933; BGH, NJW 2005, 135; BGH, NJW 2005, 1043; BGH, NJW2005, 1371, BGH, NJW2005, 1371; BGH, NJW 2006, 360; BGH, NJW 2006, 1506; BGH, NJW 2006, 2106; BGH, NJW 2006, 2621; BGH, NJW 2008, 1519; BGH, EBE/BGH 2008, BGH-Ls 801/08), der sich das erkennende Gericht vollumfänglich anschließt, kann der Geschädigte von seinem Unfallgegner bzw. dem gegnerischen

Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst vornimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt nicht nur für Unfallgeschädigte erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen und ähnliches) einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH, NJW 2005, 51; BGH, NJW 2005, 1933; BGH, NJW 2006, 2621 [2622]).

Inwieweit dies der Fall ist, hat nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu schätzen. Diesem ist bei der Schätzung eine "besondere" Freiheit zuzubilligen (vgl. BGHZ 163, 19 [23]; BGH, NJW 2006, 1506; BGH, NJW 2006, 1726; BGH, NJW 2006, 2621; BGH, NJW 2008, 1519; BGH, EBE/BGH 2008, BGH-Ls 801/08).

Hierbei kommt nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch in Betracht, einen pauschalen Aufschlag auf den "Normaltarif" vorzunehmen, ohne die Kalkulation des konkreten Unternehmens der Schadensberechnung zu Grunde zu legen (BGH, NJW 2006, 2693; BGH, NJW 2006, 1726; BGH, NJW 2006, 1506; BGH, NJW 2006, 360; BGH, NJW 2008, 1519; BGH, EBE/BGH 2008, BGH801/08).

Über das objektiv erforderliche Maß hinaus kann der Geschädigte im Hinblick auf die gebotene

subjektbezogene Schadensbetrachtung den übersteigenden Betrag nur dann ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer "Normaltarif" zugänglich war (vgl. LG Bonn, 5. Zivilkammer, Ur. v. 10.10.2007, 5 S 39/07, SVR 2008, 70 unter Hinweis auf BGH, BGHZ 160, 377 [384]; BGH, BGHZ 163, 19 [24 f]; BGH, NJW 2006, 2621).

IV.

Der nach dieser Rechtsprechung des 6. Zivilsenats objektiv erforderliche, also betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Ersatztarif errechnet sich nach Auffassung des Gerichtes wie folgt:

Für die auf der ersten Stufe vorzunehmenden Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung der von der Klägerin in Rechnung gestellten Mietwagenkosten ist anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels das gewichte Mittel ("Modus") des sog. "Normaltarifs" (= Tarif für Selbstzahler) zu ermitteln.

Vorliegend legt das erkennende Gericht im Rahmen seiner Schätzung den Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 zugrunde. Damit hält sich das Gericht an die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom 11.03.2008 (Az.: VI ZR 164/07, NJW 2008, 1519 ff), wonach grundsätzlich auch die Schwacke-Liste 2006 als Schätzgrundlage herangezogen werden könne, auch wenn allgemein gehaltene Angriffe gegen sie vorgebracht würden (so jetzt bspw. ausdrücklich auch das LG Dortmund, 4. Zivilkammer, Ur. v. 29.05.2008, 4 S 169/07; LG Gera, Ur. v. 30.04.2008, 1 S 339/07; OLG Karlsruhe, Ur. v. 30.10.2008, 13 U 217/06; LG Bielefeld, Urteile v. 12.09.2007, 21 S 149/07 u. 21 S 147/07; LG Bonn, Ur. v. 28.02.2007, 5 S 159/06).

Denn diese steht zu dem Unfallereignis am 07.07.2007 hier schon in zeitlicher Hinsicht näher als die Schwacke-Liste 2003 (so auch bspw. das LG Gera, Ur. v. 30.04.2008, 1 S 339/07; vgl. hierzu auch das OLG Dresden, Beschl. v. 27.02.2007, 7 U 3030/06).

Die Schwacke-Liste 2006 ist aus Sicht des Gerichtes als eine geeignete Schätzgrundlage in tatsächlicher Hinsicht auch nicht etwa deshalb zu beanstanden, weil die zugrunde liegenden Daten zunächst durch das Unternehmen durch postalische Anfrage eingeholt wurden und Einflussmöglichkeiten anschließend durch teils anonyme Nachfragen oder Internetrecherche verifiziert wurden (vgl. hierzu auch LG Bonn, Urteil vom 21.06.2007, 9 O 110/07). Insoweit vermag der Einwand nicht durchzudringen, der sogenannte "Modustarif" sei kein Markttarif, sondern der von den Anbietern ohne Rücksicht auf ihren jeweiligen Marktanteil am häufigsten genannte Tarif. Denn zu der häufig behaupteten Verzerrung der Daten kann es nicht kommen. Der "Modus" stellt lediglich den Wert dar, der von den Vermietern in der Region am häufigsten genannt wurde. Insoweit kann es jedoch nicht auf die Marktanteile der Vermieter ankommen, da diese sich - auch nach den (gewerblichen) Anmietungen durch Selbstzahler - bestimmen. Einen Unfallgeschädigten werden diese Erwägungen bei der Einholung des kostengünstigsten Angebots nicht leiten, sofern ihm diese überhaupt bekannt sind, so dass es tatsächlich allein auf den im entsprechenden Postleitzahlengebiet am häufigsten genannten Wert ankommen kann, den ein Unfallgeschädigter bei seinen Erkundigungen in Erfahrung bringen kann. Sofern einzelne Anbieter - wie auch hier - tatsächlich nur einen einzigen erhöhten Tarif auch für Selbstzahler anbieten, unterliegen auch diese wiederum marktwirtschaftlichen Kriterien und sind daher uneingeschränkt bei der Ermittlung des "Normaltarifs" zu berücksichtigen (vgl. BGH NJW 2006, 2106). Auch bestätigen sich die vielfach behaupteten enormen Preissteigerungen zwischen dem Erhebungsjahr 2003 und dem Jahr 2006 aus Sicht des Gerichtes nicht. Denn bei den Tagesstarifen sind in einer Vielzahl der Fälle sogar Angebotspreissenkungen zu verzeichnen, weshalb sich der beabsichtigte Schluss, die durch den Schwacke-Liste 2006 ausgewiesenen Preissteigerungen seien durch die Autovermieter zielbewusst im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung zur Erforderlichkeit von Mietwagenkosten erfolgt, nicht ziehen lässt (so zutreffend das LG Gera, Urt. v. 30.04.2008, 1 S 339/07).

Dem Gericht ist aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt, dass es sich auch immer um die gleichen Angriffe gegen die Schwacke-Liste 2006 handelt, wie beispielsweise, dass Online-Angebote nicht berücksichtigt seien, zu hohe Preissteigerungen vorliegen würden, weil die Anbieter möglicherweise auf die Nachfrage hin zu hohe Angaben gemacht hätten und die Anzahl der Nennungen nicht zu erkennen sei, um die Relevanz der Preise am Markt beurteilen zu können. Möglicherweise beruhen die Preissteigerungen allerdings auch darauf, dass früher die sogenannten Normaltarife unternehmensintern subventioniert waren und sich mittlerweile aufgrund der Rechts-

sprechung wieder ein wirklicher Marktwert - auch für den Normaltarif - herausgebildet hat.

Da dem Gericht eine Überprüfung der Marktanalyse nicht möglich ist, ist die Rechtsprechung vom Grundsatz her auf Schätzgrundlagen, wie bspw. die Schwacke-Liste, angewiesen. Auch, weil die in der Rechtsprechung oftmals vorgenommene Schätzung in Höhe eines 2%igen Aufschlages pro Jahr auf die Schwacke-Liste 2003 schon aus zeitlichen Gründen nur eine vorübergehende Lösung sein kann (so bspw. das LG Dortmund, 4. Zivilkammer, Ur. v. 29.05.2008, 4 S 169/07 unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung), ist mithin auf den Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 zurückzugreifen.

V.

Vorliegend muss sich die Klägerin nach Auffassung des Gerichts allerdings auf die Wochen-, bzw. anteiligen Tagespreise verweisen lassen.

Denn mit dem Landgericht Dortmund (Ur. v. 14.06.2007, 4 S 140/06; so auch bspw. das LG Halle, Ur. v. 13.05.2005, 1 S 224/03; LG Bonn, Ur. v. 05.09.2006, 8 S 1/06) ist anzunehmen, dass sich der Unfallgeschädigte bei der Abgabe des Fahrzeugs zur Reparatur in einer Fachwerkstatt - auch im eigenen Interesse - nach der voraussichtlichen Reparaturdauer erkundigen und diese auch einigermaßen zuverlässig in Erfahrung bringen kann. Zum anderen sind aber selbst dann, wenn sich die ursprünglich ins Auge gefasste Mietzeit zum Beispiel wegen unvorhergesehen längerer Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer als zu kurz herausgestellt haben sollte, keine schutzwürdigen Interessen des Unternehmens ersichtlich, die dagegen sprechen würden, im Nachhinein auf der Basis günstigerer Mehrtagesätze abzurechnen. Denn der Aufwand bei mehrtägiger Vermietung an denselben Kunden ist selbstverständlich geringer als bei mehrmaliger eintägiger Vermietung an verschiedene Kunden, da einmalige Kosten (zum Beispiel für die Vertragsausfertigung, Übergabe, Rücknahme und Reinigung des Fahrzeugs usw.) auch dann nicht wiederholt anfallen. Der mit der in der Regel telefonisch möglichen Vereinbarung einer Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Mietdauer verbundene Aufwand dürfte demnach nicht nennenswert ins Gewicht fallen, jedenfalls aber wird dieser Aufwand durch den aus den nachfolgenden Gründen zu gewährenden pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif hinreichend berücksichtigt.

Dies gilt auch für etwaige besondere Schwierigkeiten beim Disponieren mit Unfallersatzfahrzeugen wegen der Kurzfristigkeit der Anmeldung von entsprechenden Nutzungswünschen, die im übrigen weitgehend zum unternehmerischen Risiko des Mietwagenunternehmens gehören.

Entsprechendes gilt in den umgekehrten Fällen, in denen sich der ursprünglich vorgesehene Mietzeitraum verkürzt, zum Beispiel wegen schnellerer Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs. Auch insoweit sind - insbesondere im Hinblick auf den zu gewährenden pauschalen Aufschlag - schutzwürdige Interessen des Unternehmens, die dagegen sprechen würden, nachträglich auf der Basis der tatsächlich in Anspruch genommenen Mietdauer abzurechnen, nicht ersichtlich.

VI.

Auf diese so ermittelten Mietwagenkosten nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 ist nach Auffassung des Gerichtes ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 % vorzunehmen, um den Besonderheiten und Risiken des Unfallersatzgeschäftes im Vergleich zu einer normalen Autovermietung hinreichend Rechnung zu tragen.

Unstreitig wurde das Ersatzfahrzeug vorliegend sogar am Unfalltag selbst angemietet, so dass eine Eil- oder Notsituation anzunehmen sein dürfte.

Aber auch unabhängig davon bietet der sog. Unfallersatztarif für den Geschädigten generell Vorteile, die er in Anspruch nehmen darf. Denn insoweit werden ihm bspw. die oft erheblichen Mietwagenkosten kreditiert. Da die Kreditlinie - auch bei Kreditkarteninhabern - zumeist begrenzt ist und oft gleichzeitig Unfallschäden an dem Fahrzeug selbst zu reparieren und vorzuleisten sind, weil die Abwicklung mit den Versicherungen Wochen in Anspruch nehmen kann, handelt es sich hierbei auch um einen erheblichen Vorteil. Denn üblicherweise steht einem Geschädigten kein Angebot zur Verfügung, dass sein Schaden vorfinanziert wird. Wenn es aber diese Möglichkeit gibt und sich die Kosten in angemessenem Rahmen halten, darf er diese Möglichkeit in Anspruch nehmen (LG Dortmund, 4. Zivilkammer, Urt. v. 29.05.2008, 4 S 169/07).

Im Rahmen der konkreten Bemessung der Höhe dieses Zuschlages hält das Gericht zur Abgeltung dieser Vorteile einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif in Höhe von 20 % für gerechtfertigt. Dieser Prozentsatz bewegt sich - soweit ersichtlich - im Mittelfeld der von der Rechtsprechung und Literatur bislang befürworteten Aufschläge und im Rahmen der Beträge, die nach der Zusammenfassung der Gespräche zwischen BAV und GDV zum Thema Mietwagenkosten vom 29.09.2006 auch durch diese Interessenverbände für angemessen gehalten werden (so bspw. auch OLG Köln, Urteil vom 02.03.2007, 19 U 181/06).

VII.

Neben diesem pauschalen Aufschlag sind nach Auffassung des Gerichtes dann allerdings zugunsten der Klägerin nur noch diejenigen Nebenkosten zu berücksichtigen, die tatsächlich angefallen sind. Insoweit kann die Klägerin eine gesonderte Vergütung hierfür nur noch dann verlangen, als ausweislich der Mietvertrags- und Rechnungsunterlagen entsprechende Zusatzleistungen tatsächlich erbracht wurden.

Demnach kommt vorliegend lediglich noch die Gebühr für die Haftungsreduzierung hinzu. Denn es wird von Klägerseite weder vorgetragen, dass das Fahrzeug auch zugestellt oder abgeholt worden wäre, noch, dass eine Anmietung - hier 16.00 Uhr - außerhalb der regulären Öffnungszeiten erfolgte, weshalb alleinig deshalb die in Rechnung gestellten 50,00 € für den Bereitschaftsdienst keinesfalls zu ersetzen sind. Auch, dass das Fahrzeug von mehr als einem Fahrer benutzt werden sollte, wurde von Seiten der Klägerin nicht vorgetragen.

VIII.

Weil das angemietete Fahrzeug in die Mietwagenklasse 6 des Schwacke-Automietpreisspiegels 2006 einzuordnen ist und von einem zehntägigen Anmietzeitraum ausgegangen werden muss, ergibt sich hier nach alledem auf Grundlage richterlicher Schätzung gemäß § 287 ZPO folgender betriebswirtschaftlich gerechtfertigter und erforderlicher Ersatzaufwand für das Postleitzahlengebiet von Otterbach (67731) :

Ein Wochentarif zu	555,00 €
Ein Drei-Tagestarif zu	279,00 €
ergibt:	834,00 €
zzgl. gerichtlich geschätztem pauschalem Zuschlag in Höhe von 20%:	166,80 €
zzgl. der Haftungsreduzierung:	138,00 €
gesamt:	1.138,80 €
abzüglich bereits gezahlter	660,45 €
noch zu zahlender Betrag:	478,35 €

IX.

Da die Klägerin dem Beklagten insoweit vereinbarungsgemäß mehr, nämlich insgesamt 1.289,48 € berechnet hat, bestand mithin eine Aufklärungspflicht der Klägerin.

Diese Aufklärungspflicht hat die Klägerin vorliegend zudem auch verletzt:

Denn nach der bereits unter Ziffer I. dargestellten Rechtsprechung des 12. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes ist es grundsätzlich erforderlich, aber auch ausreichend, dass das Mietwagenunternehmen den Geschädigten unmissverständlich darauf hinweist, dass der gegnerische Haftpflichtversicherer den angebotenen Tarif möglicherweise nicht im vollen Umfang erstattet (BGH, NJW 2007, 2759, 2760). Dies erfordert, dass sich dieser Hinweis darauf erstreckt, dass der gegnerische Haftpflichtversicherer sich möglicherweise zu Recht weigert, für die vollen Kosten aufzukommen und dies seinen Grund gerade in der Höhe des angebotenen Tarifes hat. Nicht ausreichend ist es, wenn das Mietwagenunternehmen ganz allgemein auf Schwierigkeiten mit dem

gegnerischen Haftpflichtversicherer hinweist, ohne dass dies dem Geschädigten Anlass gibt, den angebotenen Tarif zu hinterfragen (so zutreffend bspw. das LG Bonn, 5. Zivilkammer, Urt. v. 10.10.2007, 5 S 39/07).

Vorliegend ist indes sogar unstreitig, dass von Seiten der Klägerin keinerlei Aufklärung erfolgte.

Als Folge der Aufklärungspflichtverletzung kann der Beklagte von der Klägerin hinsichtlich der einen Betrag von 1.138,80 € übersteigenden Mietwagenkosten - als dem objektiv erforderlichen Unfallersatztarif (s.o.) - eine entsprechende Freistellung verlangen.

Da die Schuld, von der die Klägerin den Beklagten freizustellen hat, eine Verpflichtung gegenüber der Klägerin selbst ist, hindert diese Freistellungsverpflichtung in dieser Höhe gemäß § 242 BGB die Durchsetzbarkeit des vertraglich begründeten Vergütungsanspruchs der Klägerin. Denn die Klägerin hätte dem Beklagten diesen Betrag sofort wieder im Wege des Schadensersatzes zurück zu erstatten, was nach Treu und Glauben die Durchsetzbarkeit ausschließt (so überzeugend bspw. das LG Bonn, 5. Zivilkammer, Urt. v. 10.10.2007, 5 S 39/07).

Zwar ist in Betracht zu ziehen, dass der Beklagte bei der gebotenen Aufklärung einen Mietwagen zum "Normaltarif" bzw. gar nicht angemietet hätte. Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die Klägerin ihn aufgrund ihrer Aufklärungspflichtverletzung von der Differenz zwischen "Normaltarif" und dem angebotenen Tarif (bei unterstellter Anmietung zum Normaltarif) oder sogar von den gesamten Mietwagenkosten (bei unterstelltem Absehen von einer Anmietung) freizustellen hat. Dies ergibt sich nämlich aus dem Schutzzweck der Aufklärungspflicht: Diese will den Geschädigten zwar davor bewahren, ein Fahrzeug zu einem Tarif anzumieten, den der gegnerische Haftpflichtversicherer nicht vollständig erstattet. Sie will den Geschädigten aber nicht davor bewahren, einen Mietwagen zu einem betriebswirtschaftlich gerechtfertigten und damit von dem gegnerischen Haftpflichtversicherer zu erstattenden Unfallersatztarif anzumieten. Nur in Höhe des Betrages, hinsichtlich dessen eine Ersatzpflicht des gegnerischen Haftpflichtversicherers nicht besteht, hat der Beklagte daher unter normativen Gesichtspunkten einen Schaden erlitten (LG Bonn, 5. Zivilkammer, Urt. v. 10.10.2007, 5 S 39/07 unter Hinweis auf Herrler, VersR 2007, 582 [590]).

Im Ergebnis war der Klage in der Hauptsache demnach allenfalls teilweise, nämlich in Höhe eines Betrages von 478,35 € zu entsprechen.

X.

Da der Beklagte zur Zahlung des offenen Restbetrages unstreitig unter anderem mit Schreiben vom 25.10.2007 unter Fristsetzung bis zum 02.11.2007 aufgefordert wurde, befindet sich dieser gemäß § 286 Abs. 1 BGB seit dem 03.11.2007 in Zahlungsverzug.

Unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzuges kann die Klägerin nach § 280 Abs. 1, 2 i.V.m. den §§ 286 ff. BGB ferner die geltend gemachten Mahnkosten in Höhe insgesamt 12,00 € verlangen (§ 287 ZPO).

Die darüber hinaus geforderten Auskunftskosten bei der Creditreform sind nach Ansicht des erkennenden Gerichtes allerdings keine notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung i.S.d. §§ 249 ff. BGB (vgl. hierzu bspw. OLG Bamberg, 4. Zivilsenat, Beschl. v. 06.12.2001, 4 W 128/01, OLGR Bamberg 2003, 112).

Auch hat die Klägerin rechtlich keinen Anspruch auf die geltend gemachten Kosten für den Mahnbescheidsvordruck in Höhe von 0,80 €.

XI.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 und 101 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Jaax
Richter

Beschluss

Der Streitwert wird auf 629,03 € festgesetzt.

15.10.08 wdf

Jaax
Richter